Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1409

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege

— Drucksache V/1286 —

A. Bericht des Abgeordneten Logemann

Der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege wurde in der 84. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 18. Januar 1967 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Bei den Beratungen begrüßte der Ausschuß, daß der vorliegende Entwurf das Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 7. Dezember 1933 ablöst, da die bisher angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen nicht ausreichen und die therapeutischen Behandlungsmaßnahmen sich inzwischen verbessert haben.

Der Ausschuß hob hervor, daß eine wirkungsvolle Bekämpfung der Larven der Dasselfliege besonders aus volkswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, da die Ertragsminderung bei Milchkühen etwa 4 kg Milch je Tier und Tag und der Verlust an Fleischzuwachs etwa 40 kg je Tier und Weideperiode beträgt. Der jährliche Verlust der Landwirtschaft durch die Dasselfliege wird auf etwa 60 bis 80 Millionen DM geschätzt. Dazu kommen noch die Verluste der Häute- und Lederindustrie durch minderwertige und unbrauchbare Häute.

Wie aus der anliegenden Zusammenstellung hervorgeht, ist der Ausschuß in fast allen Punkten den Vorschlägen des Bundesrates gefolgt.

Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen dem Bund keine Kosten.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, das Gesetz in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. Januar 1967

Logemann

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/1286 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. Januar 1967

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Logemann**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege
— Drucksache V/1286 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung Landwirtschaft und Forsten
(17. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
—	—
Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege	**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
(1) Dasselfliegen im Sinne dieses Gesetzes sind die Große Dasselfliege (Hypoderma bovis) und die Kleine Dasselfliege (Hypoderma lineatum). (2) Im Sinne dieses Gesetzes ist ein Rind mit Larven der Dasselfliege befallen, wenn Dasselbeulen am Tierkörper sichtbar oder fühlbar sind.	unverändert
§ 2	§ 2
(1) Ist ein Rind mit Larven der Dasselfliege befallen, so hat der Besitzer oder *derjenige, der in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht,* das Rind mit einem Arzneimittel, durch das die Larven abgetötet werden, zu behandeln. Befindet sich das Rind auf einer Weide, so ist es unverzüglich nach Satz 1 zu behandeln; *zur Behandlung ist* auch der Besitzer der Weide *verpflichtet.*	(1) Ist ein Rind mit Larven der Dasselfliege befallen, so hat der Besitzer oder **sein Vertreter** das Rind mit einem Arzneimittel, durch das die Larven **einschließlich der Wanderlarven** abgetötet werden, zu behandeln **oder behandeln zu lassen.** Befindet sich das Rind auf einer Weide, so ist es unverzüglich nach Satz 1 zu behandeln; **diese Verpflichtung obliegt** auch dem Besitzer der Weide.
(2) Befallene Rinder dürfen vor der Behandlung nicht aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort entfernt werden. Dies gilt nicht in Notfällen sowie für Rinder, die zur Schlachtung verbracht werden.	(2) Befallene Rinder dürfen vor der Behandlung nicht aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort entfernt werden. Dies gilt nicht in Notfällen sowie für Rinder, die **zur Behandlung aufgestallt oder** zur Schlachtung verbracht werden.
§ 3	§ 3
(1) Ist in der Zeit vom 15. Februar bis 15. Mai eines Jahres in einem Rinderbestand ein Rind mit Larven der Dasselfliege befallen, so sind sämtliche Rinder des Bestandes nach § 2 Abs. 1 zu behandeln.	(1) unverändert

Entwurf

(2) Die Rinder des Bestandes dürfen erst nach der Behandlung auf Weiden verbracht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Rinder, die in den letzten 12 Monaten vor der Feststellung des Befalls nur im Stall gehalten worden sind.

§ 4

Die in § 2 Abs. 1 genannten Personen haben der zuständigen Behörde jede Behandlung und das dabei verwendete Arzneimittel unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, soweit dies zum Schutze gegen die Verbreitung der Dasselfliege erforderlich ist, die Besitzer *sämtlicher* Rinder eines bestimmten Gebietes oder ihre Vertreter (§ 2 Abs. 1 Satz 1) zu verpflichten, die Rinder gegen die Larven der Dasselfliege zu behandeln, *und* hierfür bestimmte Zeiten, Mittel und Verfahren vorzuschreiben. *In der Rechtsverordnung kann angeordnet werden,* daß die Behandlung *von behördlich bestellten* Personen *vorzunehmen ist.*

(2) Die Landesregierung kann ihre Befugnisse nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht

1. für Rinder, die in den letzten 12 Monaten vor der Feststellung des Befalls nur im Stall gehalten worden sind,
2. **wenn nur Rinder mit Larven der Dasselfliege befallen sind, die nach dem 1. Oktober in den Bestand neu eingestellt worden sind.**

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 für Rinder zulassen, die nach dem Weideabtrieb im vorangegangenen Jahr nachweislich behandelt worden sind, sofern dadurch die Bekämpfung der Dasselfliege nicht gefährdet wird; die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung ihre Befugnis auf oberste Landesbehörden oder andere Behörden übertragen.

§ 4

unverändert

§ 5

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, soweit dies zum Schutze gegen die Verbreitung der Dasselfliege erforderlich ist,

1. die Besitzer **von** Rindern eines bestimmten Gebietes oder ihre Vertreter (§ 2 Abs. 1 Satz 1) zu verpflichten, die Rinder gegen die Larven der Dasselfliege zu behandeln,
2. hierfür bestimmte Zeiten, Mittel und Verfahren vorzuschreiben,
3. **anzuordnen,** daß die Behandlung **durch** Personen **durchzuführen ist, die von der zuständigen Behörde bestellt sind,**
4. **anzuordnen, daß Rinder, die in ein bestimmtes Gebiet verbracht werden, und für die nicht durch eine amtliche Bescheinigung eine Behandlung (§ 2 Abs. 1) nachgewiesen wird, behandelt werden.**

(1 a) Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen sind im Falle einer Anordnung nach Absatz 1 Nr. 3 verpflichtet, die zur Durchführung einer angeordneten Behandlung erforderliche Hilfe zu leisten.

(2) unverändert

Entwurf

§ 6

(1) Die zuständigen Behörden können zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Absatzes 1 befugt, Grundstücke, Gebäude und Räume, auf oder in denen Rinder gehalten werden, zu betreten und dort Untersuchungen der Rinder auf den Befall mit Larven der Dasselfliege vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. *Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.*

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 7

Die Länder regeln, inwieweit für Tierverluste infolge einer nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Behandlung eine Entschädigung zu gewähren ist.

§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder § 3 Abs. 1 Rinder nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht unverzüglich behandelt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 befallene Rinder aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort entfernt oder entgegen § 3 Abs. 2 Rinder eines Bestandes auf Weiden verbringt,
3. die schriftliche Mitteilung nach § 4 nicht oder nicht unverzüglich macht,
4. einer nach § 5 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

Beschlüsse des 17. Ausschusses

§ 6

(1) unverändert

(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Absatzes 1 befugt, Grundstücke, Gebäude und Räume, auf oder in denen Rinder gehalten werden, zu betreten und dort Untersuchungen der Rinder auf den Befall mit Larven der Dasselfliege vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(3) unverändert

§ 7

unverändert

§ 7a

Die Kosten der Maßnahmen nach den §§ 2, 3 und 5 trägt der Tierbesitzer, soweit diese Kosten nicht von Gebietskörperschaften oder anderen Stellen übernommen werden.

§ 8

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 17. Ausschusses

5. entgegen § 6 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt oder entgegen § 6 Abs. 2 den Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden oder Räumen oder die Vornahme von Untersuchungen nicht duldet.

(2) Die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, die fahrlässige Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 verjährt in einem Jahr.

§ 8 a

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 8 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teils des Betriebes eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

unverändert

§ 10

Dieses Gesetz tritt *am Tage* nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 7. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1044), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 278),
2. die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 19. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 467).

§ 10

Dieses Gesetz tritt **einen Monat** nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. unverändert
2. unverändert